

Brexit-Abkommen

Stand: Januar 2021

Fast in letzter Minute wurde das Brexit Abkommen doch noch rechtzeitig verhandelt. Die öffentliche Freude ist groß. „Halleluja“ titelte die Daily Mail. Die Sunday Times lobt Boris Johnson, er hätte den zollfreien Zugang zum Binnenmarkt durch seine harte Verhandlung erreicht. Durch den aufgebauschten Zwist zu Fangquoten konnte sich die britische Seite als harter Verhandler positionieren. Da das Austrittsabkommen vom letzten Jahr eine Frist bis zum 31.12.2020 gesetzt hatte, und die Einigung immer weiter hinausgeschoben wurde, blieb den Parlamentariern am Ende nichts anderes übrig, als den ausgehandelten Deal zu akzeptieren. Das Schicksal von Theresa May, im Parlament immer wieder mit ihren Verhandlungsergebnissen zu scheitern, blieb Boris Johnson damit erspart. Also scheinbar alles gut? Werfen wir einen Blick in das Abkommen:

Entscheidend ist der Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Dazu ist zunächst eine zollfreie Lieferung von Waren von Großbritannien in die EU geregelt. Das bedeutet aber noch keinen Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Lassen Sie mich das anhand der Finanzindustrie kurz erläutern:

Zunächst einmal muss man mit einer Mär aufräumen, die im Moment durch die Zeitungen geistert. Angeblich stünde eine sogenannte Äquivalenzentscheidung der EU für den Zugang britischer Institute und Produkte zum Binnenmarkt aus und solle in absehbarer Zeit kommen. Diese einheitliche Äquivalenzentscheidungen für Institute und Finanzprodukte gibt es aber schlicht nicht. Der europäische Binnenmarkt für Finanzprodukte wird nicht durch eine einheitliche Richtlinie oder Verordnung geregelt. Es ist ein Stückwerk aus mehreren Dutzend europäischen Regularien. Für die Zulassung von Kreditinstituten gilt die CRD IV, für das Eigenkapital von Banken gilt die CRR, für die Zulassung von Wertpapierfirmen die IFD, für ihre Tätigkeit im Wertpapierbereich die MiFID II, für offene Fonds die UCITS-Richtlinie, für geschlossene Fonds und andere Kollektivanlagen die AIF Richtlinie, für Zahlungsdienstleistungen die PSD II, den Inhalt von Prospekten regelt die Prospekttrichtlinie, den Inhalt von Beipackzetteln die PRIIP's-Verordnung usw.

Einige von diesen Regelwerken beinhalten Vorgaben für die Behandlung von Drittstaaten, andere aber nicht. So fehlt zum Beispiel für Wertpapierfonds in der UCITS-Richtlinie eine solche Regelung. Einheitliche Regelungen für den Umgang mit einem Drittstaat, zu dem Großbritannien 2021 wird, existieren schlicht nicht. In jedem dieser Regelwerke muss nachgeschlagen werden, wie man mit einem Drittstaat umgehen kann und unter welchen Voraussetzungen er den Marktzugang in die EU bekommt.

Eine generelle Regelung fehlt auch im nun vorgestellten Austrittsabkommen. Der Bereich Finanzdienstleistungen wurde politisch bewusst ausgespart. Es ist lediglich geregelt, dass in einem zukünftigen „Memorandum auf Understanding“ die zukünftige Zusammenarbeit geregelt werden soll. Es wird daher in naher Zukunft für den Finanzmarkt keine allgemeine Regelung für das Verhältnis von Großbritannien zur EU geben. Vielmehr muss für jeden Regulierungsbereich, z.B. Bankgeschäft, Wertpapierdienstleistungen, Fonds, Versicherungen, Ratingagenturen, Wertpapierprospekte, Zahlungsverkehr usw. eine Einigung erst noch gefunden werden.

Wenn in den oben genannten Regularien Erleichterungen für Drittstaaten vorgesehen sind, so erfordern sie in der Regel einen Gleichwertigkeitsbeschluss der Europäischen Kommission für den entsprechenden Drittstaat. Beispielhaft sollen hier die Voraussetzungen eines Gleichwertigkeitsbeschlusses im MiFiD-Regelwerk (Art. 47 MiFiD, idF der IFR) vorgestellt werden. Nach Art. 47 MiFiD kann die Kommission einen Gleichwertigkeitsbeschluss im Hinblick auf ein Drittland erlassen, wenn sichergestellt ist, dass

- in diesem Drittland zugelassene Institute im Bereich der Aufsichts-, Organisations- und Wohlverhaltensregeln Anforderungen erfüllen, die den europäischen Vorgaben entsprechen;
- in diesem Drittland zugelassene Institute einer wirksamen Beaufsichtigung und Durchsetzung unterliegen, durch die Einhaltung der Aufsichts-, Organisations- und Wohlverhaltensregeln sichergestellt ist und
- in diesem Drittland ein wirksames, gleichwertiges System der Anerkennung von Instituten besteht.

Deswegen ist die Situation für die Briten jetzt noch einfach. Solange sie an den bestehenden Regularien, die noch auf den EU Vorgaben beruhen, festhalten, kann (noch) ein Gleichwertigkeitsbeschluss ergehen. Ein Gleichwertigkeitsbeschluss hat keine unbegrenzte Dauer. Sobald die Voraussetzungen in dem Drittstaat nicht länger erfüllt sind, wird er aufgehoben. Wenn also Großbritannien an der Regulierung etwas ändern, wird die EU die Gleichwertigkeitsbeschlüsse aufheben oder gar nicht erst fassen. Das war es dann mit der neugewonnenen Souveränität.

Da Banken und Finanzdienstleistungen im Austrittsabkommen ausgespart wurden, hat das zunächst einmal die folgenden dramatischen Wirkungen:

Für die britischen Institute erlischt der europäische Pass. Sie dürfen nicht mehr durch Niederlassungen oder grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in der EU tätig werden. Sie müssen sich um eigenständige Lizenzen für Banktätigkeit und Finanzdienstleistungen innerhalb der Europäischen Union bemühen. Das gleiche Problem stellt sich für Versicherungen und ihre Versicherungsprodukte.

Die Problematik entsteht gleichermaßen für Fondsgesellschaften und ihre Produkte. Auch sie können nicht mehr innerhalb der Europäischen Union tätig werden und die Vertriebszulassungen für die jeweiligen Fonds gelten in der Europäischen Union nicht mehr.

Auch die in Großbritannien erteilten Zulassungen für Wertpapierprospekte verlieren ihre Gültigkeit. Emittenten müssen sich um die Zulassung für ihre Wertpapierprospekte

innerhalb der Europäischen Union kümmern und sich ein Land der Europäischen Union aussuchen, indem sie die Zulassung der Wertpapierprospekte durchführen. Emittenten aus Großbritannien (und anderen Drittstaaten) könnten ihre Prospekte nicht mehr in Großbritannien billigen lassen, um sie innerhalb der EU und dem EWR anzubieten. Diese Emittenten müssten für weitere Emissionen innerhalb der EU und dem EWR eine neue Aufsichtsbehörde für ihre Prospektprüfungsverfahren wählen.

Zudem werden Prospekte unrichtig werden. Das sind all diejenigen, die zum Beispiel eine bestimmte Investitionsquote innerhalb der EU vorgesehen und darin auch Großbritannien eingerechnet haben. Ab dem Jahr 2021 gilt nämlich Großbritannien als Drittstaat und die Investitionen im Vereinigten Königreich gelten nicht mehr als EU-Investitionen. Daher müssen die Investitionsquoten oder die Prospekte geändert werden.

Bitte denken Sie auch an viele weitere Kleinigkeiten, die uns in Zukunft Probleme bereiten werden. Zum Beispiel das Thema Auslagerung. Werden im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Funktionen auf einen Dienstleister in einem Drittstaat ausgelagert, muss dieser Dienstleister zugelassen oder registriert sein und zwischen den Aufsichtsbehörden muss eine Kooperationsvereinbarung existieren.

Auswirkungen hat der Brexit auch auf die Informationspflichten an den Kunden. Der Kunde muss über alle wesentlichen Aspekte seine Anlage informiert sein. Die EU-Kommission hat in einer Mitteilung vom Sommer verlautbart, dass der Brexit ein solcher Aspekt sein kann. Daher muss jeder Anbieter prüfen, ob gegenüber dem Anleger eine Zusatzinformation gegeben werden muss, das kann sich zum Beispiel daraus ergeben, dass Zielinvestments in Großbritannien zukünftig in einem Drittstaat liegen und zum Beispiel regulatorische Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen der EU und Großbritannien drohen, die ein Investment unattraktiver machen können. Diese können mannigfaltig sein, denken Sie bitte nur an den Komplex des Datenschutzes oder die unterschiedliche umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Warenlieferungen nach Nordirland und dem Rest von Großbritannien. Warenlieferungen nach Nordirland können teilweise weiterhin als Binnenmarktumsatz gewertet werden, damit der Warenverkehr zwischen Irland und Nordirland nicht beeinträchtigt wird, ein bürokratischer Albtraum.

Zu einem anderen Aspekt: Die Drittstaateneinlagenvermittlung ist ein erlaubnispflichtiges Geschäft. Da Großbritannien zum Drittstaat wird, kann die Vermittlung von Einlagen, auch im Rahmen eines größeren Investments oder eingebettet in ein Finanzprodukt oder zum Beispiel in eine Private Equity Investition, eine solche Erlaubnispflicht auslösen.

Wie Sie sehen hat das Austrittsabkommen hat für die Finanzbranche noch keine Lösung gebracht. Es bleibt also nichts anderes übrig, als jede Kooperation mit Instituten aus Großbritannien auf ihr Compliance Risiko abzuklopfen, das gleiche gilt für den Vertrieb britischer Produkte genauso wie für den Vertrieb nach Großbritannien. Auch die eigene EU Lizenz gilt möglicherweise in Großbritannien nicht mehr und muss auf den Prüfstand. Das Thema wird uns also noch beschäftigen.

Mit den besten Wünschen.

Ihr

Dr. Christian Waigel

Rechtsanwalt